



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.49 RRB 1934/2852**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 15.11.1934
P. 988

[p. 988] In Sachen des W. Iseli, in Zollikon, vertreten durch die Architekten Pestalozzi & Schucan, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 5. Oktober 1934 ersucht W. Iseli, in Zollikon, vertreten durch die Architekten Pestalozzi & Schucan, in Zürich, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 74 des Baugesetzes für die Herabsetzung der lichten Höhe von wenigstens 2,50 m auf 2,47 m des Dachzimmers im Einfamilienhause Dufourstraße 37, in Zollikon.

B. Der Gemeinderat Zollikon beantragt mit Vernehmlassung vom 9. Oktober 1934 Gutheißung des Begehrens.

C. Die Baudirektion beantragt auch ihrerseits Zustimmung, da sich die minimale Unterschreitung des gesetzlichen Mindestmaßes vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus unbedenklich hinnehmen läßt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. W. Iseli, in Zollikon, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Gemeinderat Zollikon, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Herabsetzung der lichten Höhe von wenigstens 2,50 m auf 2,47 m des Dachzimmers im Einfamilienhause Dufourstraße 37, in Zollikon, eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 74 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Pestalozzi & Schucan, Rämistraße 27, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, den Gemeinderat Zollikon und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]